

Règlement sur la conduite d'eau (Wasserleitung)

- Gesehen das Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1988;
- Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 über die Verstaatlichung der Lokalpolizei, so wie es in der Folge abgeändert wurde;
- Gesehen das Gesetz vom 19. November 1975 über die Erhöhung der Geldbussen;
- Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980 über die Organisation des Gesundheitswesens;
- Nach Einsicht des Gutachtens des Herrn Sanitätsinspektors vom 30. März 1993

B e s c h l i e ß t einstimmig nachstehendes Reglement über die Wasserleitungen zu erlassen:

I. Allgemeine Bedingungen.

Artikel 1.- Die Wasserentnahme aus dem kommunalen Wasserleitungsnetze ist obligatorisch für sämtliche Eigentümer, die nicht nachweisen können, dass die ihnen gehörenden, im Bereich des Leitungsnetzes liegenden zu Wohn- und Gewerbe Zwecken dienenden Gebäude in genügender Menge mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser versorgt sind.

Der Anschluss von unbebauten Grundstücken, von isoliert gelegenen Gebäuden, von Viehpferchen, von Garten- und Campinganlagen, sowie von ähnlichen Einrichtungen, kann auf Antrag hin vom Schöffenrat bewilligt werden. Die Bedingungen, denen diese Ermächtigungen unterworfen sind, unterliegen der Genehmigung des Gemeinderates.

Der Anschluss an das kommunale Wasserleitungsnetz ist von den Eigentümern schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Artikel 2.- Sofern Privatanlagen verunreinigtes, die öffentliche Gesundheit gefährdendes Wasser liefern, sind sie außer Betrieb zu setzen.

Artikel 3.- Die Verbindung einer privaten Einzelversorgungsanlage (Eigenwasserversorgung) mit der kommunalen Trinkwasserversorgungsanlage ist nicht zulässig.

Artikel 4.- Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1 kann der Anschluss an das kommunale Wasserleitungsnetz verweigert oder von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn triftige technische oder hygienische Gründe hierzu vorliegen.

Artikel 5.- Die Entnahme von Wasser, gleichviel zu welcher Verwendung, ist nur über Wassermesser gestattet.

Artikel 6.- Findet nach erfolgtem Anschluss während längerer Zeit keine Wasserentnahme statt, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, den Anschluss abzusperren. Jedes unbefugte Öffnen dieses Verschlusses ist verboten.

II. Anschlussbedingungen

Artikel 7.- Jedes Grundstück erhält seinen eigenen Anschluss, der von der Hauptleitung gespeist wird.

Der Anschluss besteht aus:

- a) der Anbohrscheller mit Absperrschieber,
- b) der Anschlussleitung vom Hauptrohr bis zur Verbrauchsanlage,
- c) dem Absperrhahn vor dem Wassermesser,
- d) dem Wassermesser,
- e) dem Absperrhahn mit Entleerung hinter dem Wassermesser.

Die Herstellungskosten des Anschlusses sind zu Lasten des Antragstellers und begreifen das Ausheben und Zuwerfen der Gräben, das Anbohren an die Hauptleitung, sowie die Lieferung des benötigten Materials. Die Reparatur und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt ebenfalls dem Anschlussnehmer und ist zu dessen Lasten. Sämtliche Arbeiten dürfen nur unter der Aufsicht der Gemeinde vorgenommen werden.

Artikel 8.- Von den Eigentümern gewünschte oder aus sonstigenbaulichbedingten Gründen notwendig werdende Änderungen(z.B. beim Erneuern der Hauptleitung oder beim Erneuern des Straßenbelages) an den Anschlüssen sind zu Lasten der Eigentümer. Beim Erneuern der Hauptleitung oder bei Straßenbauarbeiten erfolgt eine Pauschalkostenbeteiligung, gemäß separatem Taxenreglement, für die Neuverlegung der Hausanschlüsse. Die Hauseigentümer werden 14 Tage im Voraus über den Baubeginn, sowie die Kostenbeteiligung informiert.

Artikel 9.- Dem Eigentümer oder Mieter steht kein Anspruch auf Schadenersatz zu für Beschädigungen die gegebenenfalls durch die Herstellung des Anschlusses entstehen.

Artikel 10.- Die Ausführung der Hausinnenleitungen hat gemäß den hierzu gehörigen und im Anhang enthaltenen technischen Richtlinien zu erfolgen (siehe Art. II Hausinnenleitungen).

Artikel 11.- Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt neuangelegte Hausleitungen auf die vorschriftsmäßige Ausführung zu überprüfen.

Die auf Grund dieser Prüfung von der Gemeindeverwaltung beanstandeten Leitungen müssen nach erfolgter schriftlicher Inverzugsetzung innerhalb 50 Tagen instandgesetzt werden, widrigenfalls die Absperrung dieser Leitungen vom kommunalen Leitungsnetze ohne Schadenersatzanspruch seitens des Eigentümers oder Mieters vorgenommen werden kann.

III. Wassermesser

Artikel 12.- Die vom Eigentümer oder Mieter verbrauchte Wassermenge wird durch Wassermesser festgestellt. Diese Messer werden von der Gemeindeverwaltung geliefert, unterhalten und plombiert. Unbefugten ist das Ablösen der Plombe verboten.

Die Wassermesser bleiben Eigentum der Gemeinde.

Die Gemeindeverwaltung bestimmt die Stelle, an welcher die Messer anzubringen sind. Dieselbe soll möglichst nahe der Hauptleitung gelegen und so beschaffen sein dass sie ein einwandfreies Ablesen ermöglicht.

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten von Reparaturen oder Neuanschaffungen von Wassermessern, welche infolge freiwilliger Zerstörung, Nachlässigkeit, Frost oder Feuersbrunst notwendig werden.

Artikel 13.- Ist ein geeigneter Raum für die Anbringung des Wassermessers nicht vorhanden, so kann letzterer, gemäß Anweisung der Gemeindeverwaltung außerhalb des Gebäudes anderwärts in einem besonderen Schacht wenn möglich innerhalb des Grundstückes angebracht werden. Die Herstellungskosten dieses Schachtes, dessen Lage, Masse, Abdeckung und Beschaffenheit von der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, sind zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Grundrissabmessungen des Schachtes sind mindestens 0.80 x 0.80 m lichte Weite. Der Schacht ist möglichst mit einer Entleerungsleitung von 10 cm zu entwässern und muss stets in gefahrlos zugänglichem, sauberen, gutbaulichen, wasserdichten und frostsicheren Zustand erhalten bleiben.

Artikel 14.- Für die Wasserversorgung von Gebäuden mit mehreren Verbrauchergruppen kann grundsätzlich eine der zwei folgenden Lösungen angewendet werden:

1. Ein Anschlussnehmer ist verantwortlich für die Wasserentnahme des ganzen Gebäudes. Die entnommene Wassermenge wird durch einen Hauptmesser gemessen.
2. Es werden so viele separate Verteilerleitungen installiert, wie Verbrauchergruppen vorhanden sind. Dabei erhält jede Verteilerleitung ihren eigenen Messer.

Artikel 15.- Der Wassermesser gilt als hinreichend genau, wenn der Unterschied zwischen den wirklichen Durchflussmengen und den Angaben des Wassermessers nicht mehr als + 5% beträgt.

Artikel 16.- Wenn die Höhe des Wasserverbrauchs wegen mangelhafter Anzeige des Wassermessers strittig ist, bleibt es der Gemeindeverwaltung überlassen den Wert des entnommenen Wassers zu schätzen, sei es unter Annahme des Wasserverbrauchs des entsprechenden Quartals des vergangenen Jahres, sei es unter Annahme des durchschnittlichen Verbrauchs des vorhergehenden und des nachfolgenden Quartals. Bei Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers wird dieser durch die Gemeindeverwaltung auf deren Kosten geprüft. Der Abnehmer kann dieser Prüfung beiwohnen. Wenn die Prüfung des Wassermessers auf Antrag des Abnehmers erfolgt und sich als unbegründet erweist, so trägt der Antragsteller die entstandenen Kosten.

Artikel 17.- Bei Anschlüssen, die nur während der guten Jahreszeit gebraucht werden und nicht genügend gegen Frost geschützt sind, kann auf Antrag des Verbrauchers ein Ausbauen der Wassermesser durch die Gemeindeverwaltung erfolgen. Der Verbraucher hat neben der Messermiete die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Artikel 18.- Falls Wasser aus gemeindeeigenen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, sind hierzu mit der Gemeindeverwaltung besondere Vereinbarungen zu treffen.

IV. Besondere Bestimmungen für Viehpark -Gartenstück - oder ähnliche Anschlüsse

Artikel 19.- Für Viehparkanschlüsse gelten die vorerwähnten Bestimmungen sub I und II.

Anschlüsse, die räumlich nicht zu weit voneinander liegen, sind gemeinsam an einer einzigen Stelle an die Hauptleitung herzustellen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes III sind anzuwenden.

Die Anschlussleitung zu den Gartenanlagen, Viehtränken und ähnlichen Anlagen ist so zu verlegen, dass vor Eintritt der Frostperiode eine komplette Entleerung vorgenommen werden kann.

Die Entleerung und Absperrung vor der Frostperiode, sowie die Wiederöffnung nach der Frostperiode sind vom Eigentümer auszuführen. Für Anschlussleitungen von Viehpferchen und Gartengrundstücken ist die Anlegung eines Schachtes Vorschrift. Die Leitung im Schacht ist gut zu schützen. Auftretende Schäden und die damit verbundenen Wasserverluste des gesamten Anschlusses gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Der Zählerschacht ist möglichst nahe der Hauptleitung an einer von der Gemeindeverwaltung zu bestimmenden Stelle anzubringen. Der Anschluss hat einen rein provisorischen Charakter und kann bei Missbräuchen abgesperrt werden.

V. Wassertaxen und Zahlungsbedingungen

Artikel 20.- Der Preis pro Kubikmeter Wasser sowie die Messermiete werden jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt.

Artikel 21.- Wechselt ein Grundstück, ein Gebäude oder Gebäudeteil den Eigentümer oder Mieter, so muss der neue Eigentümer oder der neue Mieter die Gemeindeverwaltung hiervon in Kenntnis setzen.

Artikel 22.- Die Gemeindeverwaltung hat das Recht eine Bürgschaft zu verlangen, die dem Betrag eines geschätzten durchschnittlichen Wasserverbrauchs von höchstens 6 Monaten entspricht.

VI. Sonstige Bestimmungen

Artikel 23.- Sollte ein Anschlussinhaber den in Kapitel I bis IV, Artikel 1 bis 19 einschließlich, festgesetzten Bedingungen nicht nachkommen, so kann, nach einmaliger fruchtloser Warnung durch eingeschriebenen Brief, seine Leitung abgesperrt oder versiegelt werden, ohne dass er dieserhalb eine Entschädigung beanspruchen kann.

Artikel 24.-

1. Die Gemeinde liefert das Wasser in Trinkwasserqualität und unter dem jeweils in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblichen Druck. Druckänderung und Änderung der Beschaffenheit des Wassers im Rahmen der Trinkwasserqualität sind vorbehalten.

2. Die Gemeinde stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit zur Verfügung. Sollte die Gemeinde durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörung, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die mit zumutbaren Mitteln abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, oder auf Grund behördlicher Verfügungen an der Versorgung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht ihre Verpflichtung zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen.

3. Die Gemeinde wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben.

4. Nachlässe oder Schadenersatz werden in Fällen des Absatzes 2 nicht gewährt.

Artikel 25.- Es ist jedem Unbefugten untersagt außer im Gefahrenfalle die Hydranten, Schieber und sonstige Einrichtungen der kommunalen Trinkwasserversorgungsanlage zu betätigen.

Artikel 26.- Die Feuerhydranten müssen immer frei und leicht zugänglich bleiben. Es ist untersagt die von der Gemeindeverwaltung angebrachten Merkzeichen an Fassaden oder sonstwo zu entstellen, zu beschädigen oder zu entfernen.

Artikel 27.- Unbeschadet anderer durch das Gesetz vorgesehener Strafen werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen und einer Geldbusse von 250.- bis 2.500.- Franken oder einer dieser Strafen geahndet.

Ainsi délibéré et proposé à l'avis des autorités supérieures compétentes.
Roodt/Syre, date qu'en tête.

Technische Richtlinien für die Ausführung der Wasserleitungsanschlüsse, Hausinnenleitungen sowie Viehpark und Gartenleitungen (auf Grund des Artikels 10 des Gemeinde-Reglements vom 11. März 1994 für die Trinkwasserversorgung).

Für die Ausführung der Wasserleitungsanschlüsse von der Ortsleitung bis zu den einzelnen Verbrauchern sind die nachstehenden technischen Bestimmungen besonders zu achten.

I. Im Boden verlegte Anschlussleitungen.

Artikel 1. - Bemessung:

Die Bemessung dieser Zuleitung erfolgt gemäß den einschlägigen fachmännischen Richtlinien wie z.B. die vom „Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern“ herausgegebenen.

Die Grundlagen der Berechnung beruhen auf:

- a) dem Mindestdruck an der Anschlussstelle;
- b) der Wassermenge, die an den einzelnen Zapfstellen entnommen wird;
- c) dem geforderten Mindestfließdruck an den Zapfstellen;
- d) dem Druckverlust in den Wasserzählern;
- e) der Höhenlage der höchsten Zapfstellen im Gebäude, bezogen auf den Druck an der Anschlussstelle (nach a);
- f) den Längen der einzelnen Leitungsstrecken im Haus.

Der Innendurchmesser der Wasserleitungsanschlüsse soll mindestens 3/4 Zoll betragen.

Artikel 2.- Verlegung:

Die Zuleitung soll nach Möglichkeit zu den Verbrauchern hin steigend verlegt werden, so dass sie sich bei oberer Anbohrung leicht entlüften kann. Muss sie aber bei tiefer liegendem Gebäude fallend zu den Verbrauchern verlegt werden, so ist zur Vermeidung eines Luftsackes die Abzweigung mittels seitlicher Anbohrung zu erstellen.

Wegen Frostgefahr soll die Leitung mindestens 0,80 m tief verlegt werden, empfehlenswerter wäre 1 Meter.

Artikel 3.- Verlegung von Stahlrohren (feuerverzinkte oder mit bituminösem Außenschutz versehen).

1. Bei diesen Rohren ist darauf zu achten, dass Beschädigungen des Außenschutzes vor der Verlegung durch Umwickeln mit plastischen Schutzbinden ausgebessert werden. Die Binden sollen etwa 8 cm über die Schadenstelle hinaus über den unbeschädigten Werkaußenschutz gewickelt werden.

2. Stahlrohre dürfen im allgemeinen nicht gebogen werden, da sonst der Außenschutz abplatzt oder gar das Rohr eventuell eingeknickt, was eine Verminderung des Durchflussquerschnittes zur Folge hat. Verziehen in ganz flachen Bögen ist gestattet, wenn der Graben entsprechend angelegt wird.

3. Stahlrohre sind nur mit der Eisensäge, nicht mit einem Schneidbrenner abzutrennen.

4. Beim Schneiden von Gewinden ist eine weiche Unterlage (wie z.B. Filz) in die Schraubbacken des Schraubstockes einzulegen, damit der Außenschutz nicht beschädigt wird.

5. Die Anschlussleitungen sind in ein Schutzrohr zu verlegen. Das Schutzrohr ist in eine Sandschicht von etwa 20 cm einzubetten.

Artikel 4.- Verlegung von Kunststoffrohren:

Beim Verbiegen dieser Rohre in kaltem oder warmem Zustand, sind die Anleitungen des Herstellerwerkes zu beachten. Mit Rücksicht auf die Empfindlichkeit gegen äußere Beschädigungen sollen die Anschlussleitungen, vom Hauptrohr bis hinter die Mauerdurchführung, in Schutzrohre verlegt werden. Das Schutzrohr kann aus Stahl, Beton, Kunststoff oder Asbest-Zement bestehen.

Artikel 5.- In Mauerdurchführungen sind die Anschlussleitungen in Schutzrohre zu legen, deren lichte Weite mindestens 40 mm größer sein muss als der Außendurchmesser der Anschlussleitung. Der Zwischenraum zwischen Mauerwerk und Schutzrohr einerseits, zwischen Schutzrohr und Wasserleitungsrohr andererseits, ist mit geeignetem Material abzudichten, damit weder Wasser noch Gase durchdringen können. (gasdichte Hauseinführung)

Artikel 6.- Baustoffe für die im Boden verlegte Anschlussleitungen:

Die zur Verwendung kommenden Rohre, Verbindungsstücke und Armaturen müssen von bester Beschaffenheit sein und einen Betriebsdruck von normalerweise 15 Atm aushalten.

Es können benutzt werden:

1. Gewinderohre aus Stahl mit einem geeigneten Korrosionsschutz

a) innen: Feuerverzinkt oder bituminiert;

b) außen: Feuerverzinkt oder bituminiert, mit Schutzbinden aus Kunststoff umwickelt oder mit nahtlosem Kunststoffmantel versehen.

Für größere Durchmesser ab ca. 40 mm Stahlmuffenrohre anstatt Gewinderohre.

Rohre aus Polyvinylchlorid (PVC) oder Polyäthylen (PE).

Bemerkungen:

a) Da Kunststoffrohre im allgemeinen Temperaturen über 60° C nicht aushalten, müssen dieselben gegen eventuelle Rückströmungen von warmem Wasser geschützt werden.

b) Bei Ausführung von Schraubverbindungen mittels Überwurfmutter ist darauf zu achten, dass die Abmessungen der Verbindungsstücke denjenigen der zugehörigen Rohre ganz genau angepasst sind.

II. Hausinnenleitungen.

Artikel 7.- Bemessung: Hierfür gelten die unter Artikel 1 gemachten Ausführungen.

Artikel 8.- Baustoffe für Hausinnenleitungen:

Auch hier gelten die unter Artikel 6 für die Anschlussleitungen spezifizierten Angaben. Im allgemeinen werden heute bevorzugt:

1. feuerverzinkte Stahlgewinderohre wie unter Art. 6; zur Verbindung dienen Formstücke (Fittings) aus Temperguss; als Dichtungsmittel werden benutzt gefetteter Hanf oder besondere Dichtungsbänder;
2. Stahlmuffenrohre wie unter Art. 6 genannt;
3. Kunststoffrohre wie unter Art. 6 genannt.

Bemerkungen:

- a) Bei der Verlegung von Kunststoffrohren ist besondere Sorgfalt erfordert;
- b) Bleirohre sind aus Gesundheitsgründen zu vermeiden.

Artikel 9.- Entlüftung: Die Leitungen sollen keine Luftsäcke enthalten und müssen also vom Eintritt in das Gebäude bis zur höchstgelegenen Zapfstelle stets steigen. Ist dies nicht durchführbar, sind an den Luftsäcken Ausläufe anzubringen.

Artikel 10.- Schutzmassnahmen:

- a) Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer: Um das Rückfließen oder das Rücksaugen von unreinem Wasser in das öffentliche Leitungsnetz zu vermeiden, müssen Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer in die Hausinstallationen eingebaut werden. Ausreichender Schutz wird nur durch das Zusammenwirken beider Einrichtungen gewährt.
- b) Druckminderventile: Bei anormal hohen Drücken, (über 05 Atm) muss der Einbau von Druckminderventilen mit Manometer auf der Niederdruckseite erfolgen.
- c) Erdung von elektrischen Apparaten: Wegen der häufigen Verwendung von elektrisch nichtleitendem Material bei der Herstellung der Anschlussleitung, ist dringend abzuraten die Hauswasserleitungen für die Erdung von elektrischen Apparaten bzw. Blitzableiteranlagen zu benutzen.

III. Viehpark- und Gartenleitungen.

Artikel 11.-Für Viehpark- und Gartenleitungen soll der Innendurchmesser wenigstens 3/4 Zoll betragen. Da diese Leitungen vor der Frostperiode entleert werden müssen, ist der 2. Absatz von Art. 2 für dieselben nicht bindend.

Ainsi délibéré et proposé à l'avis des autorités supérieures compétentes.

Roodt/Syr, date qu'en tête.

Pour extrait conforme Le bourgmestre,

Le secrétaire,